

Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg

Geschäftsordnung

Fassung vom 15. Oktober 2023

Die Vollversammlung

1. Die Zusammensetzung

Das Mindestalter für die Teilnahme am Dekanatsjugendkonvent wird auf 14 Jahre festgelegt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung (VV) sind:

- a. Je Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks 2 Delegierte. Die Delegation muss entweder vom zuständigen Jugendausschuss, Mitarbeiterkreis, Verantwortlichen für die Jugendarbeit oder Pfarrer/in bestätigt werden.
- b. Je 2 Vertreter/innen aus den Verbänden und anderen übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend im Dekanat Würzburg.
- c. Bis zu sechs aktiv ehrenamtlich Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig auf Dekanatssebene tätig sind. Die Delegation erfolgt über die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Dekanat Würzburg. Falls die Geschäftsstelle unbesetzt ist, erfolgt die Delegation über die beiden LK-Vorsitzenden.

Als Gäste gehören der VV an:

- d. Die Dekanatsjugendpfarrer/innen und Dekanatsjugendreferent/innen.
- e. Haupt- und Nebenberufliche Jugendreferenten/-innen der Räume des Dekanats.
- f. Interessierte Jugendliche aus den Kirchengemeinden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- g. Weitere Interessenten/innen nach Ermessen des Leitenden Kreises (LK).

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a. Die VV des Dekanatsjugendkonvents ist vom LK mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einzuladen. Falls kein LK existiert, übernimmt der/die Dekanatsjugendpfarrer/in bzw. Dekanatsjugendreferent/in die Einladung.
- b. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder durch den LK ist eine außerordentliche VV einzuberufen.
- c. Die Mitglieder des Konvents sind mindestens 14 Tage vor der VV schriftlich einzuladen.
- d. Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Aufgaben

- a. Der Dekanatsjugendkonvent dient als Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanats Würzburg.
- b. Die VV dient dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeitende in der evangelischen Jugendarbeit.
- c. Die VV nimmt zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Ereignissen Stellung.
- d. Die VV wählt den Leitenden Kreis und die Vorsitzenden, die zwischen den Vollversammlungen die Geschäfte führen.
- e. Die VV wählt die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer.
- f. Die VV wählt die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz.
- g. Die VV wählt die Delegierten für den Landesjugendkonvent.
- h. Die VV wählt die Jugenddelegierten für die Dekanatssynode.
- i. Die VV nimmt die Berichte der in den verschiedenen Gremien gewählten Vertreter/innen entgegen und kann Aufträge an sie erteilen.
- j. Die VV nimmt die Berichte der verschiedenen Verbände entgegen.

4. Wahlen

- a. VV wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n stellv. Vorsitzende:n und bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer:innen in den LK.
Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines LK-Mitgliedes erfolgt auf der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtsperiode.
- b. Die VV wählt aus ihrer Mitte bis zu 6 stimmberechtigte Mitglieder in die Dekanatsjugendkammer für die Dauer von 2 Jahren (bestenfalls aus verschiedenen Räumen), davon sollte mindestens ein/e Delegierte/r Mitglied des LK sein. Jedes Jahr werden 3 Mitglieder in die Dekanatsjugendkammer gewählt. So wird die Kontinuität der Arbeit gewährleistet. Für während der Amtszeit ausscheidende Delegierte findet auf der nächsten VV eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode der Dekanatsjugendkammer statt.
- c. Die VV wählt 4 Delegierte in die Kirchenkreiskonferenz für die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr werden 2 Delegierte für die Kirchenkreiskonferenz gewählt. So wird die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.
- d. Die VV wählt aus ihrer Mitte 2 stimmberechtigte Mitglieder als Vertreter/innen in den Landesjugendkonvent für die Dauer von 2 Jahren, wenn möglich eine Delegierte und einen Delegierten, außerdem einen Ersatzdelegierten und eine Ersatzdelegierte (wenn möglich). Die Delegierten geben zu den Vollversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre Vertretungstätigkeit ab. Dieser Bericht ist auch schriftlich vorzulegen.
- e. Die VV wählt aus ihrer Mitte 2 stimmberechtigte Mitglieder als Jugenddelegierte in die Dekanatssynode für die Dauer von zwei Jahren, wenn möglich eine Delegierte und einen Delegierten, außerdem einen Ersatzdelegierten und eine Ersatzdelegierte (wenn möglich). Die Delegierten geben zu den Vollversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre Vertretungstätigkeit ab. Dieser Bericht ist auch schriftlich vorzulegen.
- f. Die VV schlägt der Dekanatsjugendkammer als Vertretung der evangelischen Jugend in die Kreisjugendringe Würzburg und Main-Spessart, sowie in den Stadtjugendring Würzburg geeignete Personen vor. Die Delegierten verpflichten sich, mindestens einmal im Jahr an einem Dekanatsjugendkonvent teilzunehmen

und – ungeachtet anderer Rechenschaftsberichte – über ihre Arbeit zu berichten.
Zu jedem Konvent ist ein aktueller schriftlicher Bericht vorzulegen.

- g. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung.
- h. Auf Antrag können einzelne Mitglieder der o. g. Gremien abgewählt werden.
Näheres regelt die Wahlordnung.

5. Anträge und Beschlüsse

- a. Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der VV.
- b. Alle Anträge an die VV müssen dem LK schriftlich, spätestens bis zum Anmeldeschluss des Dekanatsjugendkonvents vorgelegt werden.
- c. Anträge, die mindestens durch 5 stimmberechtigte Mitglieder der VV unterstützt werden, können auch noch während des Dekanatsjugendkonvents eingebracht werden (Initiativanträge).
- d. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- e. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so muss dem Antrag stattgegeben werden. In diesem Fall wird im Sinne der Wahlordnung verfahren.

6. Protokoll

Über den geschäftlichen Teil der VV wird vom LK ein Protokoll angefertigt, das der nächsten VV zur Genehmigung vorliegen muss.

7. Wahlordnung und Inkrafttreten

- a. Änderungen der Geschäftsordnung können nur vorgenommen werden, wenn der Antrag mehr als $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- b. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt am 15.10.2024 in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieser GO verliert die bisherige GO vom 22.03.1987, zuletzt geändert am 27.04.2002 bzw. 17.10.2004 bzw. 14.10.2007 bzw. 09.11.2011, bzw. 12.10.2014 ihre Gültigkeit.

Wahlordnung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gegründet. Er besteht in der Regel aus drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern der VV und wird per Handzeichen "en bloc" mit einfacher Mehrheit gewählt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der VV müssen die Mitglieder des Wahlausschusses geheim und einzeln gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses verpflichten sich, während ihrer Tätigkeit Neutralität zu wahren.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- a. Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der VV.
- b. Delegierte, die nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur für den jeweiligen Wahlgang vorliegt.
- c. Die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer und in die Kirchenkreiskonferenz müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

2. Wahlverfahren und Amtszeit

- a. Die Vertreter/innen der Vollversammlung für den Leitenden Kreis und die Dekanatsjugendkammer werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Die Vertreter/innen in den Landesjugendkonvent und die Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz können auf Antrag per Handzeichen gewählt werden. Eine Wahl "en bloc" ist nicht möglich.
- b. Gewählt sind der/die Kandidaten/innen, die mehr als die Hälfte der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Sollte kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erreichen, befindet die VV, ob in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Ein solcher Antrag auf Änderung des Wahlmodus muss einstimmig von der VV angenommen werden.
- c. Für während der Amtszeit ausscheidende Mandatsträger/innen findet auf der nächstmöglichen VV eine Neuwahl statt.
- d. Für alle nicht in der Wahlordnung geregelten Wahlen kann die VV per Handzeichen mit einfacher Mehrheit eine Regelung wählen.

3. Wahlvorschläge und Personaldebatte

- a. Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahlliste von allen Anwesenden eingebracht werden.
- b. Die Kandidaten/innen sollen im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- c. Auf Antrag eines/r stimmberechtigten Teilnehmers/in der VV kann vor Beginn eines Wahlgangs eine Personaldebatte stattfinden. Dieser Antrag kann auch mündlich erfolgen. Die Personaldebatte erfolgt unter Ausschluss der betroffenen Personen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der VV. Auf Antrag können nicht stimmberechtigte Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.

- d. Die Personaldebatte kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der VV abgebrochen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

4. Abwahl

Delegierte, die von der VV gewählt wurden, können auf Antrag der VV abgewählt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Ersatz für abgewählte Mitglieder ist sofort zu vollziehen.

5. Wahlprotokoll

Es ist vom Wahlausschuss ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.